

# RS Vwgh 2021/9/30 Ra 2020/12/0034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

AVG §56

RGV 1955 §22 Abs1

RGV 1955 §22 Abs8

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/07/0108 E 30. März 2017 RS 2

## Stammrechtssatz

Ein rechtliches Interesse einer Partei an einer bescheidmäßigen Feststellung ist bei Fällen, in denen die Erlassung eines Feststellungsbescheides im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, gegeben, wenn der Feststellungsbescheid für die Partei ein geeignetes Mittel zur Beseitigung aktueller oder zukünftiger Rechtsgefährdung ist (vgl. E 30. März 2004, 2002/06/0199). Der Feststellung muss somit in concreto die Eignung zukommen, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch die Gefährdung eines subjektiven Rechtes des Antragstellers zu beseitigen (vgl. E 24. Oktober 2013, 2010/07/0171; E 20. Februar 2014, 2011/07/0089).

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020120034.L01

## Im RIS seit

05.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

05.11.2021

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)